



# Wassersicherheitskonzept der Sekundarschule Pratteln

**Eine Lehrperson muss stets die physische und psychische Gesundheit der SuS sicherstellen.**

**Die Einhaltung des Wassersicherheitskonzeptes gewährleistet rechtlich Sicherheit für die Lehrperson.**

Das Amt für Volksschulen hat im März 2023 die dritte Auflage der Broschüre «[Empfehlungen zur Wassersicherheit für die Volksschulen BL](#)» veröffentlicht. Untenstehende Texte sind daraus entnommen.

**Die Schulleitung der Sekundarschule Pratteln erklärt in Absprache mit der Sportfachgruppe die folgenden kantonalen Empfehlungen für alle Mitarbeitenden der Sekundarschule Pratteln, die mit Schülerinnen und Schülern ans oder ins Wasser gehen, für verbindlich:**



## Grundsätzliches

### Lehrpersonen ...

- **rekognoszieren** die Örtlichkeiten im Voraus (ev. reicht eine sorgfältige Internetrecherche aus)
- **informieren die Badeanstalt** bei Ausflügen rechtzeitig über den Zeitpunkt und die Dauer des Schwimmunterrichts, das Alter und die Anzahl Schüler:innen, und erkundigen sich, ob eine Badeaufsicht gewährleistet ist
- **besprechen vor dem Aufenthalt am/im Wasser mit den SuS die [6 SLRG-Regeln](#) und die wichtigsten klasseninternen Regeln**
- haben **Zugang zu einem Telefon oder einer anderen Alarmierungsmöglichkeit**; im Notfall ist die Nummer 144 (Sanität, Ambulanz) oder 112 (internationale Notrufnummer) anzurufen
- gehen im Rahmen der Vorbereitung die [Checkliste für Lehrpersonen](#) «Schulflug an und ins Wasser» durch
- klären die **Verantwortlichkeiten** von Begleitpersonen (**Hauptverantwortung immer LP**)



## Sicherheitsvorschriften für den Schwimmunterricht in Hallen- und Freibädern

- Die Schwimmklasse wird immer durch eine **Lehrperson** betreut. Es wird von ihr mindestens ein **gültiges Brevet «[Basis Pool](#)» der SRLG verlangt und ein [BLS-AED](#) empfohlen**. Ausnahme: Es steht eine Begleitperson mit der entsprechenden Ausbildung zur Verfügung.
- Es braucht **eine zusätzliche Betreuungsperson**, wenn die **Klasse aus 13 oder mehr** Schüler:innen besteht sowie **bei erschwerten Bedingungen** (z.B. überfüllte Badeanstalt). Bademeister:innen gelten nur nach Absprache als Betreuungsperson. Ist die Lehrperson eine Sportlehrperson, darf sie mit maximal 24 SuS alleine Schwimmunterricht durchführen.
- Nichtschwimmer:innen unter den Schüler:innen halten sich in für sie **geeigneten Bereichen** auf. Ausgenommen davon ist die unmittelbare Schwimminstruktion bei ununterbrochener, unmittelbarer Begleitung durch die Lehrperson.
- Bei gemischten Becken muss der **Übergang zum tieferen Teil des Beckens gekennzeichnet** sein.
- **Bei tiefen Wasser- oder Lufttemperaturen** sorgt die Lehrperson vor dem Baden für ein Aufwärmen und nach dem Baden für einen schnellen Tenuewechsel.



## Weitere Aktivitäten am Wasser

Für Wassersport wie z.B. **Kanufahren, Rudern oder Stand-Up-Paddling** orientieren sich Lehrpersonen zwingend an den [Sicherheitsbestimmungen der bfu](#).

Auf ein **Brevet können Lehrpersonen verzichten, wenn** folgende Punkte erfüllt resp. geklärt sind und sachgerecht umgesetzt werden:

- Die Lehrperson kennt den Ort am Gewässer gut und es bestehen **keine besonderen Risiken** wie unterirdische Wirbel, schneller Anstieg des Wassers bei Gewittern etc. Dazu sind Ortskenntnisse, eine Gefahrenanalyse und/oder eine sorgfältige Rekognoszierung notwendig.
- Die **Wassertiefe ist gering** und bei fliessenden Gewässern **fließt das Wasser nur minimal**. Die Stelle ist **übersichtlich** und die Lehrperson kann die Schülerinnen und Schüler ständig im Blick behalten und betreuen.
- Die **Lehrperson informiert die Schüler:innen vorgängig** darüber, was erlaubt ist und was nicht. Die Vorgaben werden um- und durchgesetzt.
- Weitere relevante Kriterien werden berücksichtigt, wie z.B. Schulstufe, Charakter der Klasse (Reife, aufeinander hören und achtgeben) und die **Wasserkompetenzen der Schüler:innen**.

## Haftung von Lehrpersonen

Lehrpersonen haben die Pflicht, die in ihrer Obhut stehenden Schüler:innen vor Gefahren zu schützen. **Sie sind aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit dafür verantwortlich, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen physisch und psychisch unversehrt bleiben. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden.**

Das Ausmass und die Intensität der Obhutspflicht richten sich einerseits nach dem Alter, dem Charakter und dem Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers. Andererseits ist auch ein **erhöhtes Gefahrenpotential** (z.B. bei bestimmten Schulfächern oder Schulreisen) zu beachten. Die Lehrperson muss sämtliche relevanten Fakten sorgfältig bewerten und die richtigen Schlüsse daraus ziehen.

### Voraussetzung für die Haftung von Lehrpersonen

Voraussetzung für die Haftung von Lehrpersonen ist eine Sorgfaltspflichtverletzung.

Gesetzliche Regelungen, interne Weisungen und Reglemente sowie anerkannte Regelungen privater Institutionen wie bspw. die Baderegeln der SLRG können Massstäbe für die Sorgfalt bilden.

Letztlich muss die Verantwortlichkeit aber immer im Einzelfall beurteilt werden.

### Verletzungen der Sorgfaltspflicht

Verletzungen der Sorgfaltspflicht können mehrere Folgen haben. So können geschädigte Personen im Rahmen eines Zivilprozesses finanzielle Forderungen geltend machen. Bei einer strafrechtlichen Relevanz kann der Staat ein Strafverfahren einleiten. Zudem ist es möglich, dass eine Pflichtverletzung auch personalrechtliche Konsequenzen hat.